

Riethof 8712 Stäfa

Allgemeine Vertragsbedingungen: Baumpatenschaft

1. Was ist die Baumpatenschaft / Absicht

Mit einer Baumpatenschaft besteht die Möglichkeit auf dem Riethof einen Baum für sich zu mieten. Mit der Miete eines Baumes gehört ein ausgewählter Baum auf dem Riethof dem Paten und er hat ein Anrecht auf einen Teil des Ertrages seines Baumes. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln den Umgang zwischen dem Riethof und dem Paten.

Vertragsbestimmungen

2. Patenrecht

Die Paten haben Anspruch einen Baum von den verfügbaren Bäumen auszusuchen. Der Baum wird mit einem Namenschild versehen und vom Riethof gepflegt.

Der Pate hat Anspruch auf ein Teil der Ernte des Baumes. Bei Nussbäumen und Kastanien hat der Pate 1 Sammeltag zur Erntezeit im Herbst zur Verfügung an dem er, mit maximal 4 Begleitpersonen, an seinem Baum Früchte sammeln darf. Bei den Obstbäumen hat der Pate während der Erntezeit 3 Erntetage zur Verfügung, an denen er, zusammen mit maximal 2 weiteren Personen, von seinem Baum ernten darf. Bis der Baum einen Ertrag trägt, steht dem Paten keine Ertragsrechte von anderen Pflanzen auf den Feldern zu.

Der Pate darf seinen Baum jederzeit während der Saison nach Voranmeldung besuchen. Es ist nicht immer möglich den Baum zu besuchen. Dies hängt auch von externen Faktoren wie Wetter, Bodenzustand, Ackerfrucht etc. Der Riethof behält sich vor das Besuchsrecht zu verweigern.

Die Saison dauert üblicherweise von Mitte Mai bis Ende Oktober.

Bei einem Besuch gilt das Hofreglement.

3. Gültigkeitsdauer und Beendigung

. Ordentliche Kündigung

Die Kündigung für die folgende Erntesaison muss schriftlich auf den 31.11. xxxx per Mail auf Riethofstaefa@protonmail.com oder per Brief an Helen Amberg Laubisrütistrasse 17 8712 Stäfa erfolgen

. Ausserordentliche Kündigung

Bei schwerem Unfall und Tod oder starken Veränderungen im sozialen Umfeld kann der Vertrag auf Ende des Folgemonates schriftlich per Mail oder brieflich gekündigt werden.

. Fortsetzung

Ohne Kündigung wird der Vertrag jährlich automatisch erneuert. Diese Neuerung wird mittels einer Mail auf Anfang Dezember kommuniziert.

4. Entschädigung

. Preis

Der Preis für die Leistung gemäss Absatz 1 beträgt pro Erntesaison:

Eine Nussbaum oder eine Kastanie pro Jahr 150 Franken

Ein Obstbau pro Jahr 110 Franken oder für 3 Jahre 300 Franken

Sind längere Laufzeiten der Patenschaft gewünscht wird dies zwischenparteilich individuell verhandelt.

Der Preis pro Baum, bis die Bäume beginnen Ertrag zu bilden, liegt bei 30 Franken pro Saison unabhängig der Sorte.

. Zahlungsmodalitäten

Die Entschädigung wird durch den Riethof in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen durch die Paten zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs Saison (Anfang Mai).

. Zahlungsaustand

Wird die Rechnung nicht bezahlt, entfällt die Patenschaft. Da der Vertrag für eine Saison abgeschlossen ist, bleiben die geschuldeten und weitere Beträge für die Saison geschuldet.

5. Saison (Dauer und Festlegung)

Die Dauer der Saison ist von Wetter und dem Klima abhängig. Der Saisonstart sowie das Saisonende wird durch den Riethof festgelegt und kommuniziert.

6. Zugang zu den Flächen

Der Zugang zu den Flächen ist den Paten vorbehalten. Der Zutritt basiert auf gegenseitigem Vertrauen. Werden Drittpersonen mit auf den Riethof genommen, haften die Paten für die Drittpersonen. Das Hofreglement gilt auch für Drittpersonen.

7. Übertragbarkeit / Weitergabe bei Abwesenheit

Der Zugang ist ausschliesslich den Paten erlaubt. Eine generelle Übertragung an Dritte ist nicht gestattet.

8. Eigenleistung

In Absprache mit dem Riethof kann der Pate unter Anleitung des Riethofteams freiwillig (unentgeltlich) Eigenleistung erbringen.

9. Hofreglement

Wird wiederholt grob und fahrlässig gegen das Hofreglement verstossen, kann der Riethof den Vertrag, nach einer mündlichen oder schriftlichen Verwarnung, fristlos kündigen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Pate das Hofreglement zu kennen.

10. Haftung

. Unfälle

Die Paten bewegen und betätigen sich auf dem gesamten Hofgelände auf eigene Gefahr. Die Haftung wird so weit gesetzlich zulässig vom Riethof abgelehnt

Der Riethof stellt sicher, dass bereitgestelltes und verwendetes Hilfsmaterial zur Ernte (namentlich und ausschliesslich Leitern) den üblichen Sicherheitsstandarts entsprechen und die Abo-Bezugspartei und Paten sowie deren Begleitpersonen in ihrem Umgang entsprechend instruiert werden. Die sachgerechte Handhabung während der Ernte ist Sache der Abo-Bezugspartei des Paten und deren Begleitpersonen.

. Ernteauffälle (Umwelteinflüsse)

Bei grösseren Ernteauffällen durch Unwetter oder Schädlinge kann das Ertragsrecht der Paten durch den Riethof sistiert werden. Für Kosten kann der Riethof nicht belangt werden.

11. Vertragsanpassungen

. Allgemeines

Vertragsänderungen können durch schriftliche Übereinkunft jederzeit erfolgen.

Beabsichtigt der Riethof die Vertragsbedingungen auf die nächste Saison anzupassen, werden die Paten bis spätestens Mitte Oktober darüber informiert. Somit können die Paten von ihrem Kündigungsrecht (bis Ende November) fristgerecht Gebrauch machen.

. Teuerungsbedingte Preissteigerung

Steigen die Produktionskosten infolge Teuerung oder anderen äusseren Umständen kann der Riethof einseitig die Patenschaftspreise auf die nächste Saison erhöhen. Die Paten werden frühzeitig darüber informiert, damit sie entsprechend reagieren können

. Tod des Baumes

Stirbt der Baum aufgrund von äusseren Umständen (Alter, Mäuse, Blitzschlag, Sturm, Krankheit, ect.) erlischt die Patenschaft. Der Pate hat ein Erstmietrecht auf einen neuen Baum an derselben Stelle. Der Riethof geht nach einem Tod des Baumes aktiv auf den Paten zu, um ihn auf seine Möglichkeiten hinzuweisen. Der Mietpreis für einen neuen Baum richtet sich nach der Preisbildung in den AGB Abschnitt 4."